

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (JAN/22)

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Im Falle von Unstimmigkeiten mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers haben die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers Vorrang. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftraggebers gelten für Vermittlungsaufträge.

2. Angebot und Bestätigung

Alle Angebote sind freibleibend. Der Kaufvertrag wird erst wirksam, wenn der Verkäufer eine Auftragsbestätigung übermittelt oder den Auftrag ausführt.

3. Zahlung

Die Zahlung muss den Verkäufer spätestens am letzten Fälligkeitstag des auf der Vorderseite der Rechnung angegebenen Zahlungsziels erreichen. Wenn die Lieferung aufgrund von Umständen des Käufers (Annahmeverzug) verschoben wird, muss der Käufer den Verkäufer trotzdem so bezahlen, als ob die Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt stattgefunden hätte - es sei denn, der Verkäufer teilt dem Käufer schriftlich etwas anderes mit. Bei Zahlungen nach dem Fälligkeitstag ist der Verkäufer berechtigt, ab dem Fälligkeitstag Zinsen auf die verbleibende Schuld zu berechnen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, eine Mahngebühr zu erheben, wenn dies in einer vorherigen Mahnung angekündigt wurde. Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen den Verkäufer aufzurechnen, es sei denn, der Verkäufer hat dies schriftlich anerkannt, und der Käufer ist nicht berechtigt, einen Teil des Kaufpreises wegen irgendwelcher Gegenansprüche zurückzuhalten

4. Eigentumsvorbehalt

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt das Eigentum an den Waren beim Verkäufer, bis der gesamte Kaufpreis an ihn gezahlt wurde. Wenn die Waren mit der Absicht verkauft werden, sie in andere Produkte einzuarbeiten oder mit ihnen zu vermischen, sind sie nicht mehr im Eigentumsvorbehalt enthalten, wenn dies erfolgt ist.

5. Preise

Alle Preise sind ohne Mehrwertsteuer und andere Abgaben. Wenn während der Zeit zwischen der Auftragsbestätigung und der Lieferung eine Erhöhung des Preises der Rohstoffe, der vereinbarten Löhne, der Arbeitgeberabgaben jeglicher Art, der Warensteuern, der Zollsätze, der Ein- und Ausfuhrzölle, des Wechselkurses der dänischen Krone oder anderer Umstände außerhalb der Kontrolle des Verkäufers eintritt, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Preis entsprechend zu erhöhen. Im Zusammenhang mit Rahmenvereinbarungen ist der Preis erst dann endgültig, wenn der Verkäufer die betreffende Charge liefert. Die Kosten des Verkäufers für fertige Zeichnungen von Produktdokumentationen/Produktionsgrundlagen usw. Änderungen dieser Zeichnungen sind nicht in den Preisen des Verkäufers enthalten. Diese Kosten werden entweder direkt vom Unterauftragnehmer des Verkäufers in Rechnung gestellt oder dem Käufer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Spezifikationen und Informationen

Produktinformationen werden auf Basis der neuesten Informationen von den Lieferanten des Verkäufers angegeben. Spezifikationen bezüglich analytischer Werte, Prozentsätze oder Mischungsverhältnisse der Produkte sind als typische Werte oder Durchschnittswerte zu betrachten, sofern nicht anders angegeben. Der Verkäufer kann nicht garantieren, dass die ursprünglichen Spezifikationen eingehalten werden, wenn das Produkt aus der Hauptcharge ausgepackt wird, es sei denn, der Käufer bestellt separat eine nachträgliche Analyse oder die Beschaffenheit der Waren hat den Verkäufer veranlasst, eine nachträgliche Analyse vorzulegen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die vereinbarten Spezifikationen zu ändern, sofern dies ohne Nachteile für den Käufer erfolgen kann.

Wenn die Waren in IBC geliefert werden, bleiben die IBC Eigentum des Verkäufers, sofern nicht anders schriftlich mit dem Verkäufer vereinbart. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die IBC von einem Kunden zurückzunehmen, es sei denn, es wurde schriftlich vereinbart. Spezialverpackungen werden auf Kosten des Käufers verwendet, sofern nicht ausdrücklich angegeben ist, dass diese im Preis inbegriffen sind.

8. Lieferung

Die Waren werden ab Werk geliefert. Der Liefertermin wird nach bestem Ermessen angegeben. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt eine Verschiebung des Liefertermins um 5 Tage aufgrund von Umständen des Verkäufers in jeder Hinsicht als fristgerecht. Samstage, Sonntage und Feiertage werden bei der Berechnung der 5 Tage nicht berücksichtigt. Wenn eine Lieferung verzögert wird, weil der Verkäufer sich in einer Situation gemäß der Klausel "Verantwortung des Verkäufers/Höhere Gewalt" befindet, wird der Liefertermin um einen Zeitraum verlängert, der der Dauer des Hindernisses entspricht, jedoch sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag haftungsfrei zu kündigen, wenn das Hindernis länger als einen Monat dauert. Wenn der Vertrag auf zu küntigen, wehn das inhermischen seinen wondt dauen. Wehn der verlag auf sukzessive Lieferungen abzielt, ist jede einzelne Lieferung als separate Lieferung zu betrachten. Der Käufer ist daher nicht berechtigt, den verbleibenden Teil des Gesamtvertrags zu kündigen, wenn eine Verzögerung oder ein Mangel im Zusammenhang mit einer Teillieferung auftritt. Wenn eine Teillieferung aufgrund von Umständen gemäß der Klausel "Verantwortung des Verkäufers/Höhere Gewalt" verzögert wird, ist der Verkäufer berechtigt, den Liefertermin nachfolgender Teillieferungen um die Dauer des Hindernisses zu verschieben. In den oben genannten Fällen wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich über Änderungen des Liefertermins informieren. Wenn eine Lieferung das Lager des Verkäufers nicht passiert, übernimmt der Verkäufer nicht die übliche Empfangskontrolle der Sendung.

9. Speziell beschaffte Rohstoffe

Wenn die Zusammenarbeit mit dem Käufer endet, muss der Käufer alle speziell beschafften Rohstoffe zum Selbstkostenpreis zuzüglich Verwaltungskosten und Transportkosten kaufen.

10. Speziell beschaffte Produkte

Wenn der Verkäufer ein Produkt auf Wunsch des Käufers beschafft, muss der Käufer alle speziell beschafften Produkte zum vereinbarten Preis kaufen. Der Käufer hat kein Rückgaberecht für diese Produkte.

11. Nach den Spezifikationen des Käufers gefertigte Produkte und Schüttgutlieferungen.

Wenn Waren nach den Spezifikationen des Käufers gefertigt oder in Schüttgut (Tankwagen usw.) geliefert werden, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die bestellte Menge um +/- 10% zu liefern. Wenn die Empfangseinrichtungen des Käufers nicht die bestellte Menge aufnehmen können, behält sich der Verkäufer das Recht vor, dem Käufer alle Kosten in Rechnung zu stellen, die daraus entstehen, dass die verbleibende Lieferung in das Lager des Verkäufers zurückgeführt werden muss. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die gesamte bestellte Menge sofort in Rechnung zu stellen und eine Gutschrift über die nicht gelieferte Menge abzüglich entstandener Kosten auszustellen.

12. Mängel und Beschwerden

Bei Lieferung muss der Käufer die gelieferte Sendung unverzüglich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns untersuchen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich über sichtbare Mängel informieren. Der Käufer verliert das Recht, sich auf einen Mangel der Waren zu berufen, wenn er dem Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung des Mangels oder nach dem Zeitpunkt, zu dem er den Mangel hätte feststellen müssen, eine Mitteilung zukommen lässt, in der die Art des Mangels spezifiziert wird. Wenn der Mangel während des Transports aufgetreten ist und bei der Lieferung festgestellt wird, muss der Käufer das betreffende Transportunternehmen informieren und sicherstellen, dass der Fahrer den sichtbaren Mangel auf dem Frachtbrief vermerkt und unterschreibt. Im Falle einer rechtzeitigen Mängelanzeige ist der Verkäufer berechtigt, eine Nachlieferung der fehlenden Menge der Sendung vorzunehmen und im Falle eines Qualitätsmangels oder einer fehlerhaften Lieferung das Produkt auszutauschen. Der Käufer verliert das Recht, sich auf einen Mangel der Waren zu berufen, wenn er dem Verkäufer nicht innerhalb von 6 Monaten ab dem Lieferdatum eine Mitteilung zukommen lässt, in der die Art des Mangels-spezifiziert wird.

13. Haftung des Verkäufers/Höhere Gewalt

Im Falle eines tatsächlichen Mangels, einer durch ein fehlerhaftes Produkt verursachten Verletzung und Verzögerungen haftet der Verkäufer nur, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Mangel, die Verletzung oder die Verzögerung auf Fehler oder Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen ist, und - abgesehen von Personenschäden - nur, wenn der Mangel, die Verletzung oder die Verzögerung dem Verkäufer als grobe Fahrlässigkeit zugerechnet werden Schadensersatzanspruch gegen den Verkäufer kann den für die betreffenden Produkte in Rechnung gestellten Betrag nicht überschreiten. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu liefern oder Schadensersatz an den Käufer zu zahlen, wenn die Lieferung aufgrund unvorhergesehener Hindernisse, die nach Vertragsabschluss eintreten, wie Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aufruhr, Arbeitskonflikte, Energiekrisen, Betriebsstörungen, Brände, Epidemien, Regierungsmaßnahmen einschließlich der Verweigerung von Export- und Importlizenzen und der Einführung von Pfandsystemen sowie Mängel oder Verzögerungen von Lieferungen von Unterauftragnehmern aufgrund der genannten Umstände behindert oder unzumutbar erschwert oder teuer wird. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich schriftlich über das Eintreten der genannten Umstände informieren. Der Verkäufer haftet nicht für eine mögliche unsachgemäße Lagerung des Produkts durch den Käufer, die unsachgemäße Behandlung des Produkts durch den Käufer oder das Versäumnis, das Produkt wie angegeben zu behandeln, oder für Folgen der Verwendung des Produkts durch den Käufer in Tests oder in anderen Zusammenhängen.

14. Rückgaben

Verkaufte Produkte sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und gegen eine gemäß Vereinbarung festgelegte Preisreduzierung zurückzugeben und müssen dem Verkäufer in der Originalverpackung und unbeschädigt auf Kosten und Risiko des Käufers zugesandt werden. Wenn die Rückgabe für den Verkäufer zu Versand- oder anderen Kosten führt, hat der Verkäufer Anspruch auf Erstattung durch den Käufer und ist berechtigt, diese Kosten gegen etwaige Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer aufzurechnen. Wenn die Waren verarbeitet wurden oder wenn die Waren ausgetauscht wurden, muss der Käufer die verarbeitete oder ausgetauschte Sendung auf eigenes Risiko aus dem Lager des Verkäufers abholen..

15. Produkthaftung

Produkthaftung gemäß geltendem dänischen Recht. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften haftet der Verkäufer nicht für Beschaffungs- und Entsorgungskosten, Betriebsverluste, entgangenen Gewinn oder sonstige indirekte

16. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Verkäufer ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten zu übertragen.

17. Gerichtsstand

Das See- und Handelsgericht Kopenhagen.